

Nadine Schnadwinkel

Fachsemester 6

Seminararbeit

Regulierung der Prostitution im Kaiserreich

Seminar „Normierte Körper und Begehren –
zur rechtlichen Regulierung von Sexualität“

Jun.-Prof. Dr. Ulrike Lembke

Universität Bielefeld im SoSe 2011

Literaturverzeichnis

- Amelunxen, Clemens* Der Zuhälter: Wandlungen eines Tätertyps, Hamburg 1967.
- Bassermann, Lujo* Das älteste Gewerbe, Wien 1965.
- Bauer, Willi* Geschichte und Wesen der Prostitution, Stuttgart 1956.
- Baumann, Jürgen* Paragraph 175 – Über die Möglichkeit, die einfache, nichtjugendgefährdende und nichtöffentliche Homosexualität unter Erwachsenen straffrei zu lassen, Berlin 1968.
- Bieber-Böhm, Hanna* Die Sittlichkeitsfrage, in: Schoenflies u.a. (Hg.), Der Internationale Kongress für Frauenwerke und Frauenbestrebungen in Berlin 19. Bis 26. September 1896, Berlin 1897, S. 364–367.
- Bock, Gisela* „Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne“ Prostituierte im Nazi-Staat, in : Pierke Biermann (Hg.), „Wir sind Frauen wie andere auch!“ Prostituierte und ihre Kämpfe, Hamburg 1984, S. 70–106.
- Butler, Josephine* Zur Geschichte eines grossen Kreuzzuges, Dresden 1904.

- Gleß, Sabine* Die Reglementierung der Prostitution in Deutschland, Berlin 1999.
- Hartmann, Ilya* Prostitution, Kuppelei, Zuhälterei, Reformdiskussion seit 1870, Berlin 2006.
- Heymann, Lida Gustava* Die rechtlichen Grundlagen und die moralischen Wirkungen der Prostitution (1903), in: Ute Gerhard/Petra Pommerenke/Ulla Wischermann (Hg.), Klassikerinnen feministischer Theorie: Grundlagentexte Band 1 (1789-1919), Königstein/Taununs 2008, S. 281–288.
- Heymann, Lida Gustava, Augsprung, Anita* Erlebtes-Erschautes, Deutsche Frauen kämpfen für Freiheit, Recht und Frieden 1850-1940, Meisenheim am Glan 1972.
- Feustel, Gotthard* Käufliche Lust, Eine Kultur- und Sozialgeschichte der Prostitution, Leipzig 1993.
- Flexner, Abraham* Die Prostitution in Europa, Berlin 1921.
- Freund-Widder, Michaela* Frauen unter Kontrolle – Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende der Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, Münster 2003.

Lücke, Martin

Das ekle Geschmeiß – Mann-männliche Prostitution und hegemoniale Männlichkeit im Kaiserreich, in: Dinges, Martin (Hg.), Männer-Macht-Körper – Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute, Frankfurt [u.a.] 2005.

Lücke, Martin / Stefan, Wünsche

Ehen vor Gericht – Vergeschlechtlichung im Spannungsverhältnis von Ehelichkeit und Prostitution in der Weimarer Republik, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (ÖZG) 2/2009 Themenheft Ehe. Norm, S. 83–107.

Lücke, Martin

Hierarchien der Unzucht. Regime männlicher und weiblicher Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik, in: L'homme-Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 2010, S. 49–64.

Lücke, Martin

Männlichkeit in Unterordnung – Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik, Frankfurt [u.a.] 2008.

Malkmus, Katrin

Prostitution in Recht und Gesellschaft, Frankfurt am Main 2005.

- Meyer-Renschhausen, Elisabeth* Die weibliche Ehre – Ein Kapitel aus dem Kampf von Frauen gegen Polizei und Ärzte, in: Geyer-Kordesch, Johanna/Kuhn, Annette (Hg.), Frauenkörper-Medizin-Sexualität, Düsseldorf 1986, S. 80–101.
- Meyer-Renschhausen, Elisabeth* Zur Rechtsgeschichte der Prostitution. Die gesellschaftliche „Doppelmoral“ vor Gericht, in: Gerhard, Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 772–789.
- Pappritz, Anna* Die abolitionistische Föderation, in: Pappritz, Anna (Hg.), Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage, Leipzig 1919, S. 220–260.
- Richter, Hans Peter* Prostitution in: Kriminalistik, 1957, S. 453–457.
- Schickedanz, Hans-Joachim* Homosexuelle Prostitution, Frankfurt [u.a.] 1979.
- Schulte, Regina* Sperrbezirke, Frankfurt a. M. 1979.
- Ullrich, Rainer* Registrierte weibliche Prostitution, Göttingen 1974.
- Werner, Eduard* Der Begriff der Prostitution in der neuesten Rechtsprechung in: Kriminalistik, 1956, S. 84–86.

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	1
B.	Begriffsbestimmungen	1
I.	Prostitution	1
II.	Unzucht	2
III.	Zuhältereie.....	3
IV.	Kuppelei	3
C.	Die Geschichte der Prostitution bis zum deutschen Kaiserreich.....	3
I.	Weibliche Prostituierte	4
1.	Antike	4
2.	Frühes Christentum	5
3.	Mittelalter	6
4.	Entwicklung bis zum deutschen Kaiserreich.....	6
II.	Männliche Prostituierte	7
1.	Antike	7
2.	Frühes Christentum	8
3.	Mittelalter	8
4.	Entwicklung bis zum deutschen Kaiserreich.....	9
D.	Strafbarkeit und Regulierung der Prostitution im Kaiserreich	9
I.	Weibliche Prostituierte	9
1.	Strafgesetzbuch vom 15.05.1871	10
2.	Strafgesetzbuch vom 26.02.1876	10
3.	Strafmaß	12
II.	Männliche Prostituierte	12
1.	Gewerbliche männliche Prostitution	13
2.	Unterschiede im Strafmaß Freier – Prostituierteter	14
III.	Freier	15
IV.	Zuhälter	15
V.	Zusammenfassung	17
E.	Die Frauenbewegung – Die Abolitionistinnen.....	18
I.	Abolitionistische Bewegung in England	18
II.	Abolitionistische Bewegung in Deutschland	20
F.	Zusammenfassung	22

A. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit möchte ich mich mit dem Thema der Regulierung der Prostitution im Kaiserreich beschäftigen. Vielen kommt bei diesem Thema als erstes die Frage in den Sinn, was Prostitution überhaupt ist. Daher möchte ich durch einleitende Begriffsbestimmungen den Begriff der Prostitution sowie die damit eng verbundenen Begriffe der Unzucht, Kuppelei und Zuhälterei zu Anfang näher erläutern. Von besonderer Relevanz ist dies deshalb, weil diese Begriffe zu Zeiten des Kaiserreiches anders als heute definiert wurden. Selbst in Fällen, in denen der Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuches und des heute gelten Strafgesetzbuches übereinstimmen, haben die verwendeten Begriffe meist nicht dieselbe Bedeutung.

Werden beide Geschlechter als Grundlage des Themas genommen, kommt man zu mindestens vier Erscheinungsformen der Prostitution: weibliche Prostituierte, die ihre Dienste gegenüber Männern und solche, die sie gegenüber Frauen anbieten, sowie männliche Prostituierte, die Männer und solche, die Frauen ansprechen. Zudem kommt noch eine weitere Form in Betracht: die transsexuelle Prostitution, die jedoch sehr selten vorkommt. Vorliegend gehe ich nur auf die beiden häufigsten Erscheinungsformen ein, nämlich weibliche sowie männliche Prostituierte, die ihre Dienste gegenüber Männern anbieten. Diese beiden Formen haben eine sehr lange Geschichte, die ich kurz skizzieren möchte, um anschließend zu der Regulierung und Strafbarkeit der Prostitution im Kaiserreich zu kommen. Des Weiteren werde ich einen Blick auf die abolitionistische Bewegung gegen die Regulierung der Prostitution werfen.

B. Begriffsbestimmungen

Zum besseren Verständnis ist es mir wichtig, grundlegende Begriffe der vorliegenden Arbeit kurz zu skizzieren und zu erläutern.

I. Prostitution

Der wichtigste Begriff im Folgenden ist der der Prostitution. Über diesen besteht leider bis heute keine Einigkeit.¹ Somit sind viele und sehr unterschiedliche Definitionen der Prostitution in der Literatur ersichtlich. So kann man bei weiter Auslegung des Begriffes

¹ Vgl. *Eduard Werner*, Der Begriff der Prostitution in der neuesten Rechtsprechung, *Kriminalistik* 1956, S. 84 (84).

schon bei jeglichem außerehelichen Geschlechtsverkehr von Prostitution sprechen, wohingegen eine sehr enge Auslegung nur die zum Erwerb betriebene wahllose entgeltliche Hingabe als Prostitution definiert.²

Angesichts der großen Unterschiede bei enger oder weiter Auslegung des Begriffes charakterisieren sich drei Merkmale heraus, die die Prostitution bestimmen: Geschäft, Promiskuität und Gleichgültigkeit. Unter dem Merkmal Geschäft kann man subsumieren, dass die Frau beziehungsweise der Mann ein Entgelt für erbrachte Leistungen erhält. Diese Bezahlung kann in Geld oder anderen materiellen Dingen erfolgen.³ Den Begriff promiskuitiv verwendet man in der Regel für sexuell freizügig oder offenherzig. Demnach sind hier mit Promiskuität ständig wechselnde Geschlechtspartner/innen gemeint. Des Weiteren spielt die Gleichgültigkeit eine große Rolle in der Bestimmung der Prostitution.⁴

Beachtet man die drei aufgeführten Merkmale, kommt man zu einer Definition, zu der auch schon Richter 1957 gekommen ist: „Prostitution ist wahllose Hingabe gegen Entgelt ohne gefühlsmäßige Bindung an den Partner“.⁵ Bei Betrachtung dieser Definition komme ich zu dem Ergebnis, dass sie nicht nur für das Kaiserreich als passend anzusehen ist, sondern sogar für die heutige Zeit, da sie immer noch dem allgemeinen Verständnis entspricht.

Der früher gebräuchliche Begriff der Dirne ist in seiner Bedeutung dem Begriff der Prostituierten gleichzusetzen. Inzwischen wird aber eher von Sexarbeiter/innen gesprochen.

II. Unzucht

Unzucht ist ein Wort, das heutzutage jede/r kennt, das aber gänzlich aus dem Sprachgebrauch verschwunden ist. „Unzucht ist alles, was die anerkannte Ordnung des Geschlechtslebens angreift.“⁶ Mit der anerkannten Ordnung war das Eheleben gemeint, das als oberstes Rechtsinstitut der Sittlichkeit zu schützen war.⁷ Demnach konnte man unter den Begriff der Unzucht jegliche außereheliche Sexualität subsumieren. Heutzutage ist das Wort gänzlich aus dem StGB verschwunden, was jedoch nicht bedeuten soll, dass sexuelles Fehlverhalten

² Vgl. *Eduard Werner*, *Kriminalistik* 1956, S. 84 (84); *Willi Bauer*, *Geschichte und Wesen der Prostitution*, 1956, S. 15.

³ Vgl. *Abraham Flexner*, *Die Prostitution in Europa*, 1921, S. 9.

⁴ Vgl. *Abraham Flexner*, *Prostitution in Europa*, 1921, S. 9.

⁵ *Hans P. Richter*, *Prostitution*, *Kriminalistik* 1957, S. 453 (454).

⁶ *Martin Lücke*, *Hierarchien der Unzucht. Regime männlicher und weiblicher Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik*, *L'Homme* 2010, S. 49 (53).

straffrei wäre: Es wird lediglich mit anderen Begriffen gefasst. Vor ca. 100 Jahren, also zur Zeit des Kaiserreichs, womit sich diese Arbeit beschäftigt, war dieses Wort jedoch noch fester Bestandteil im Reichsstrafgesetzbuch sowie im allgemeinen Sprachgebrauch.

III. Zuhälterei

Ein weiterer Begriff im Zusammenhang mit der Prostitution ist der des Zuhälters beziehungsweise der Zuhälterei. Zuhälterei und Prostitution stehen in einem sehr engen Zusammenhang. Wer Zuhälter ist, war von 1900 bis 1973 in § 181a StGB definiert: „Eine männliche Person, welche von einer Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frau gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), (...)“.⁸ Unter dem heutigen § 181a StGB ist der Zuhälter nicht mehr definiert, sondern die Zuhälterei.

IV. Kuppelei

Ebenso wie der Begriff der Unzucht ist der Begriff der Kuppelei im heutigen Sprachgebrauch kaum noch zu finden. Jedoch war die Kuppelei, genau wie die Zuhälterei, früher im Gesetz unter Strafe gestellt. Der erste Absatz des § 180 StGB i.d.F. vom 01.09.1969 besagte: „Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei (...) bestraft.“ Demzufolge fielen Zuhälter und Bordelle unter diese Vorschrift. Im Gegensatz zur Zuhälterei konnten hier aber auch Frauen Täterinnen sein. Auch heute ist die Kuppelei nach § 180 StGB noch strafbar, wenn auch nur bei unter 16-jährigen.

C. Die Geschichte der Prostitution bis zum deutschen Kaiserreich

„Das Schlagwort ‚die Prostitution ist das älteste Gewerbe der Menschheit‘ hat einen gewissen (...) Wahrheitsgehalt.“⁹ Zum Einstieg in das Thema möchte ich einen kleinen, nicht

⁷ Vgl. *Martin Lücke/Stefan Wünsche*, Ehen vor Gericht – Vergeschlechtlichung im Spannungsverhältnis von Ehelichkeit und Prostitution in der Weimarer Republik, ÖZG 2009, S. 83 (89).

⁸ § 181a StGB i.d.F. vom 01.09.1969.

⁹ *Willi Bauer*, Geschichte der Prostitution, 1956, S. 73.

detaillierten geschichtlichen Überblick über die Prostitution geben. Wie eingangs erwähnt, werde ich mich nur mit Prostituierten beschäftigen, deren Zielgruppe Männer sind.

I. Weibliche Prostituierte

Die Prostitution hat eine sehr lange Geschichte. Sie lässt sich bis in die Antike zurückverfolgen.

1. Antike

Die ersten Erscheinungsformen der Prostitution gab es bereits in der Antike. „Zu jener Zeit existierten religiöse, gastliche und gewerbsmäßige Prostitution nebeneinander, wobei die gewerbsmäßige sich im Laufe der Zeit aus den beiden anderen Prostitutionsformen entwickelte.“¹⁰

Den Ursprung der weiblichen Prostitution kann man in Babylon, ca. 1400 v. Chr. finden. Dort waren vor allem die gastliche Prostitution („die Frau war verpflichtet, sich jedem Fremden hinzugeben, der als Gast im Hause ihres Mannes weilte“¹¹) und die religiöse Tempelprostitution, der sogenannte „Melitta-Kult“ („Bei diesem Kult musste sich jede Frau einmal in ihrem Leben der Melitta weihen, das heißt für diese Göttin einem beliebigen Fremden prostituieren“¹²) zu finden. Die Fremden warfen den jungen Babylonierinnen zur Aufforderung zum Geschlechtsverkehr ein Geldstück in den Schoß, welches später dem Priester übergeben werden musste.¹³

Auch in anderen Ländern gab es ähnliche Rituale wie in Babylon. Die Ägypter/innen und Phönizier/innen – vor allem die Höhergestellten – ließen ihre Töchter zu Ehren der Liebesgötter entjungfern, bevor sie sie verheirateten.¹⁴ In Neuguinea und Ostafrika mussten sich Frauen bei der Hochzeit allen männlichen Gästen sexuell zur Verfügung stellen.¹⁵ Da die Frauen jedoch nicht ihren Lebensunterhalt damit verdienten, ist anzumerken, dass diese Formen „nicht unter dem Prostitutionsbegriff in eigentlichen Sinne subsumiert werden“¹⁶

¹⁰ Katrin Malkmus, Prostitution in Recht und Gesellschaft, 2005, S. 21.

¹¹ Katrin Malkmus, Prostitution, 2005, S. 21.

¹² Willi Bauer, Geschichte der Prostitution, 1956, S. 76.

¹³ Vgl. Katrin Malkmus, Prostitution, 2005, S. 21.

¹⁴ Vgl. Gotthard Feustel, Käufliche Lust, Eine Kultur- und Sozialgeschichte der Prostitution, 1993, S. 13.

¹⁵ Vgl. Gotthard Feustel, Käufliche Lust, 1993, S. 13.

¹⁶ Katrin Malkmus, Prostitution, 2005, S. 21.

können, sondern dass der Akt eher eine Art Fruchtbarkeitszeremonie darstellte.¹⁷ Entlang des Mittelmeeres gab es fortan überall verschiedene Formen der Prostitution.

In Griechenland spielte die Prostitution eine große Rolle. Solon (Gesetzgeber und Philosoph, 630–560 v. Chr.) eröffnete die ersten staatlichen Bordelle. Dieses tat er aus folgenden Beweggründen: Er sah, dass die religiöse Tempelprostitution eine gute Einnahmequelle war und wollte diese dem Staat nicht vorenthalten. Des Weiteren wollte er junge und unverheiratete Frauen vor Belästigungen von Männern schützen. Außerdem sollten die Bordelle als „Heilmittel gegen Homosexualität“ wirken.¹⁸ Es gab drei Arten von Prostituierten. Das waren die Dicterianden – meist Sklavinnen –, die in den Bordellen arbeiteten, die Auletriten, sogenannte Flötenspielerinnen, die zu Festgelagen bestellt wurden, und die Hetären, die sich jedoch nicht für jeden prostituierten, sondern sich die Partner nach finanziellen Aspekten aussuchten.¹⁹

Neben den Bordellen in Griechenland wurden auch in Rom Bordelle eröffnet, die jedoch privater Natur waren und sich außerhalb der Stadtmauern befanden.²⁰ Hier gab es die ersten Auflagen, die den Prostituierten gestellt wurden. Man verpflichtete diese zur Einholung einer Lizenz und erließ eine Kleiderordnung für sie, damit man die Prostituierten von ‚ehrbaren‘ Frauen unterscheiden konnte.²¹

2. Frühes Christentum

Das frühe Christentum (vom Tod Jesu bis ca. Anfang des dritten Jahrhunderts) war geprägt von der Keuschheit und der sexuellen Enthaltensamkeit. Die Sexualität sollte nur noch in der Ehe praktiziert werden und diente allein dem Zweck der Kindeszeugung.²² Die Prostituierte galt im frühen Christentum als Sünderin. Sie konnte jedoch von der Sünde gerettet werden, wenn sie sich auf den richtigen – christlichen – Weg begab und keusch lebte, so wie es zum Beispiel Maria Magdalena getan hatte.²³

¹⁷ Vgl. *Gotthard Feustel*, *Käufliche Lust*, 1993, S. 14.

¹⁸ Vgl. *Katrin Malkmus*, *Prostitution*, 2005, S. 22; *Willi Bauer*, *Geschichte der Prostitution*, 1956, S. 81 f.; *Lujo Bassermann*, *Das älteste Gewerbe*, 1965, S. 15.

¹⁹ Vgl. *Willi Bauer*, *Geschichte der Prostitution*, 1956, S. 82; *Lujo Bassermann*, *Das älteste Gewerbe*, 1965, S. 19; *Gotthard Feustel*, *Käufliche Lust*, 1993, S. 18 ff.; *Katrin Malkmus*, *Prostitution*, 2005, S. 23; *Rainer Ullrich*, *Registrierte weibliche Prostitution*, 1974, S. 8.

²⁰ Vgl. *Katrin Malkmus*, *Prostitution*, 2005, S. 23.

²¹ Vgl. *Katrin Malkmus*, *Prostitution*, 2005, S. 23.

²² Vgl. *Katrin Malkmus*, *Prostitution*, 2005, S. 24.

²³ Vgl. *Katrin Malkmus*, *Prostitution*, 2005, S. 24.

3. Mittelalter

Im Mittelalter war die Prostitution ein fester Bestandteil der Städte und weit verbreitet. „Sie wurde als notwendig erachtet, um Konflikten aus der (...) Ehelosigkeit der Männer vorzubeugen“²⁴ und „galt folglich als unumgängliche soziale Einrichtung zur Vermeidung größerer Übel“²⁵. In der Gesellschaft entstand eine Doppelmoral. Es war den Männern gestattet, mit weiblichen Prostituierten zu verkehren, diese wurden jedoch verachtet und es wurden ihnen Reglementierungen auferlegt. Diese Reglementierungen äußerten sich zum Beispiel in Kleidungs- und Verhaltensvorschriften.²⁶ Obwohl die Prostituierten kein gutes Ansehen genossen, gab es Schutzvorschriften, die unter anderem besagten, dass Misshandlungen, Vergewaltigungen und Körperverletzungen strafbar waren und dass die Frauen einen Anspruch auf ihren „Dirnenlohn“ hatten.²⁷ Die Prostituierten arbeiteten im Mittelalter auf verschiedene Weise. Entweder fand man sie in Frauenhäusern, in Badeanstalten oder als „fahrende Dirnen“ bei großen Veranstaltungen.²⁸

4. Entwicklung bis zum deutschen Kaiserreich

Die Entwicklung der Prostitution vom Mittelalter bis ins Kaiserreich war beständigem Wandel unterworfen.

Am Anfang des 16. Jahrhunderts ging die Prostitution zurück, was auf das vermehrte Auftreten von Geschlechtskrankheiten, insbesondere der Syphilis, zurückzuführen ist. Zudem sahen die Reichspolizeiordnungen von 1546 und 1577 die Ehe als einzige Form der Sexualität an. Demnach stellte jeder außereheliche Geschlechtsverkehr eine strafbare Handlung dar.²⁹ Zur Bekämpfung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten wurden die Frauenhäuser (Bordelle) geschlossen und die Gewerbsunzucht unter schwere Strafen gestellt.³⁰ Jedoch wurde die Syphilis durch die Schließung der Frauenhäuser nicht unterdrückt, sondern wurde von den infizierten Prostituierten, die ihren Beruf an anderen Orten – auch geheim – weiterhin

²⁴ Sabine Gleß, Die Reglementierung der Prostitution in Deutschland, 1999, S. 19.

²⁵ Katrin Malkmus, Prostitution, 2005, S. 27.

²⁶ Vgl. Katrin Malkmus, Prostitution, 2005, S. 27; Rainer Ullrich, Registrierte weibliche Prostitution, 1974, S. 9.

²⁷ Vgl. Katrin Malkmus, Prostitution, 2005, S. 28.

²⁸ Vgl. Willi Bauer, Geschichte der Prostitution, 1956, S. 109; Rainer Ullrich, Registrierte weibliche Prostitution, 1974, S. 9 f.; Katrin Malkmus, Prostitution, 2005, S. 28 f.

²⁹ Vgl. Katrin Malkmus, Prostitution, 2005, S. 33.

³⁰ Vgl. Rainer Ullrich, Registrierte weibliche Prostitution, 1974, S. 10.

ausübten, über das Land verteilt.³¹ Somit wurde durch das Schließen der Frauenhäuser das Ziel der Ausrottung der Syphilis nicht erreicht. Aus diesem Grund wurden Mitte des 18. Jahrhundert die ersten Bordelle wieder eröffnet.

1792 trat die „Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischen Übel“ – auch als Preußisches Bordellreglement bekannt – in Kraft, welche grundlegende gesundheitspolizeiliche Regelungen zur Prostitution beinhaltete.³² Dieses Gesetz bestimmte von nun an die Arbeitsweisen in den Bordellen und die polizeilichen Kontrollen. Ab 1794 war die Prostitution nur noch in angemeldeten, polizeilich kontrollierten Bordellen erlaubt und die Prostituierten, die in einem solchen Bordell arbeiteten, blieben straffrei.³³ Im Gegensatz dazu war die Tätigkeit als frei arbeitende Prostituierte strafbar. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts kam es, um Gefahren für die Öffentlichkeit (Geschlechtskrankheiten etc.) zu vermeiden, immer wieder zu Verboten und Erlaubnissen der Bordelle, bis hin zur Schließung der Bordelle im Jahre 1856. Jedoch wurden in einigen Städten solche Bordelle von der Polizei geduldet.³⁴

II. Männliche Prostituierte

Wie die weibliche Prostitution reicht auch die männliche sehr weit zurück.

1. Antike

Die Ursprünge der männlichen Prostitution kann man im 7. Jahrhundert v. Chr. in Griechenland finden. Sie stellte eine typische Erscheinung der Klassengesellschaft dar.³⁵ Die männlichen Prostituierten ließen sich in der Antike in drei Klassen unterteilen. Die niederen, meist importierte ausländische Sklaven, die mittleren, die auf öffentlichen Plätzen Lusttänze aufführten, sowie die höheren, die musisch gebildet waren.³⁶

Zusätzlich zu der Klasseneinteilung kann man die männlichen Prostituierten auch nach dem Alter und der Betätigung einteilen. Die beliebtesten Prostituierten waren die sogenannten Lustknaben (zwischen 12–18 Jahren alt), die an sich die Paedecatio (Analverkehr) ausüben

³¹ Vgl. Rainer Ullrich, *Registrierte weibliche Prostitution*, 1974, S. 10; Katrin Malkmus, *Prostitution*, 2005, S. 34.

³² Katrin Malkmus, *Prostitution*, 2005, S. 36.

³³ Vgl. Katrin Malkmus, *Prostitution*, 2005, S. 38.

³⁴ Vgl. Katrin Malkmus, *Prostitution*, 2005, S. 44.

³⁵ Vgl. Hans-Joachim Schickedanz, *Homosexuelle Prostitution*, 1979, S. 1.

ließen. Die etwas älteren Prostituierten boten ihre Dienste meist im Rahmen der Irrumatio (Oralverkehr) an.³⁷ Problematisch wurde es für die männlichen Prostituierten, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten hatten und der Bartwuchs und die Behaarung der Geschlechtsteile zunahmen. Wollten sie weiterhin Geld mit der Prostitution verdienen, mussten sie den Freiern künstlich ein jungliches Alter vortäuschen.³⁸

In der Regel übten die Prostituierten ihre Arbeit vor allem in Knabenbordellen sowie Barbierstuben, Spielbuden, Bädern, Schulen, Theatern und Tempeln aus.³⁹ Prostituierte waren in der Regel nur Slaven, Kriegsgefangene oder Ortsfremde, die „Prostitution freigeborener Männer wurde mit harten Strafen belegt“.⁴⁰

Ebenso gab es im antiken Rom männliche Prostitution, die der in Griechenland sehr ähnlich war. Es handelte sich bei den Prostituierten ebenfalls um Sklaven oder Kriegsgefangene. Unter der Herrschaft von Heliogabal (217-222 nach Chr.) erlebte die Prostitution im antiken Rom ihren Höhepunkt und wurde gesellschaftsfähig wie nie zu vor.⁴¹ Er schicke Kundschafter aus, um männliche Prostituierte zu finden, nahm mit ihnen an gesellschaftlichen Veranstaltungen teil und vermählte sich öffentlich mit ihnen.⁴²

2. Frühes Christentum

Durch das Aufblühen des Christentums ging die männliche Prostitution zurück. Die Sklaverei wurde abgeschafft und die Prostitution geriet soweit in Verruf, dass sogar die Todesstrafe drohte.⁴³

3. Mittelalter

Ebenso wie die weiblich Prostitution nahm auch die männliche Prostitution im Mittelalter wieder zu und erreichte Dimensionen, wie sie schon in der Antike herrschten.⁴⁴ In manchen Städten stand die männliche Prostitution in einer so großen Konkurrenz zu der weiblichen

³⁶ Vgl. Hans-Joachim Schickedanz, *Homosexuelle Prostitution*, 1979, S. 2.

³⁷ Vgl. Hans-Joachim Schickedanz, *Homosexuelle Prostitution*, 1979, S. 2.

³⁸ Vgl. Hans-Joachim Schickedanz, *Homosexuelle Prostitution*, 1979, S. 3.

³⁹ Vgl. Hans-Joachim Schickedanz, *Homosexuelle Prostitution*, 1979, S. 4.

⁴⁰ Hans-Joachim Schickedanz, *Homosexuelle Prostitution*, 1979, S. 2.

⁴¹ Vgl. Hans-Joachim Schickedanz, *Homosexuelle Prostitution*, 1979, S. 6.

⁴² Vgl. Hans-Joachim Schickedanz, *Homosexuelle Prostitution*, 1979, S. 6.

⁴³ Vgl. Hans-Joachim Schickedanz, *Homosexuelle Prostitution*, 1979, S. 8.

⁴⁴ Vgl. Hans-Joachim Schickedanz, *Homosexuelle Prostitution*, 1979, S. 8.

Prostitution, dass sich manche Frauen sogar Männergewänder anzogen oder sich einen männlichen Haarschnitt zulegten.⁴⁵

4. Entwicklung bis zum deutschen Kaiserreich

Die männliche Prostitution erlebte, im Gegensatz zu der Prostitution der Frauen, keinen ständigen Wandel, sondern war stetig vorhanden, wenn auch meistens geheim. Jedoch kann man sagen, dass die männliche Prostitution genau wie die männliche Homosexualität kein großes Ansehen genoss und schon immer mit hohen Strafen bedroht war.

D. Strafbarkeit und Regulierung der Prostitution im Kaiserreich

Im Laufe der Jahre gab es viele Gesetze und Gesetzesänderungen im Bereich der Prostitution, sowohl für die Prostituierten und ihre Arbeit als auch für die Zuhälter und das Betreiben von Bordellen. Die ersten Gesetze, Verbote oder Auflagen tauchten, wie eingangs beim geschichtlichen Überblick zur Prostitution beschrieben, schon sehr früh auf. Prostituierte wurden unter Aufsicht gestellt, durften sich nur in bestimmten Bereichen aufhalten oder mussten sich entsprechend kleiden. All dies kann man als Vorläufer für die ersten Gesetze nach dem Mittelalter ansehen.

Mit der Gründung des Deutschen Reichs im Jahre 1871 trat zum 15.05.1871 das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Kraft (RStGB). Als Vorläufer für dieses Strafgesetzbuch ist das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 anzusehen, da viele Vorschriften teilweise sogar wortgleich übernommen wurden. In dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (RStGB) waren die Strafbarkeiten im Rahmen der Prostitution an verschiedenen Stellen geregelt. Im Folgenden möchte ich mich mit der Strafbarkeit und Regulierung der weiblichen und männliche Prostitution sowie der Strafbarkeit der Zuhälter und Freier beschäftigen.

I. Weibliche Prostituierte

Die weibliche Prostitution, die sich an Männer wendete, wurde seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in § 361 Nr. 6 StGB geregelt. Die Regelungen wurden aus dem § 146 PrStGB übernommen.⁴⁶

⁴⁵ Vgl. *Hans-Joachim Schickedanz*, *Homosexuelle Prostitution*, 1979, S. 8 f.

⁴⁶ Vgl. *Sabine Gleß*, *Prostitution in Deutschland*, 1999, S. 52.

1. Strafgesetzbuch vom 15.05.1871

Der § 361 Nr. 6 StGB besagte Folgendes:

Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßige Unzucht betreibt.

Somit sollten alle Prostituierten bestraft werden, die sich nicht an die Vorgaben und Anordnungen der Polizeibehörden hielten. Problematisch erscheint, dass diese polizeilichen Anordnungen, deren Nichtbeachtung die Strafbarkeit begründete, nicht näher gesetzlich erläutert wurden. Es kam somit zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und Willkür durch die Polizeibehörden.⁴⁷

Die Willkür der Polizeibehörden drückte sich in den Anordnungen im Kaiserreich aus. Diese waren zwar nicht in jeder Stadt identisch, ähnelten sich aber. Gängige Bestimmungen waren, dass die Prostituierten zur ärztlichen Kontrolle verpflichtet waren und es ihnen untersagt war, mit bestimmten Männern zu verkehren oder bestimmte Lokalitäten aufzusuchen. Des Weiteren konnte ihnen auferlegt werden, nur noch in bestimmten Straßen zu arbeiten und in bestimmten Straßen oder sogar Häusern zu wohnen (sogenannte Kasernierung der Prostitution).

Neben diesen Auflagen waren die Prostituierten meist dazu verpflichtet, der Polizei zu jeder Tag- und Nachtzeit Eintritt in ihre Wohnung zu gewähren beziehungsweise Vorkehrungen zu treffen, dass die Polizei auch bei ihrer Abwesenheit die Wohnung betreten konnte. Des Weiteren durften sich die Zuhälter der Prostituierten oft nicht in deren Wohnung aufhalten, wenn Freier zu Besuch waren, und dort nicht wohnen. Nahezu überall waren die Prostituierten verpflichtet, der Polizei regelmäßig ein aktuelles Bild zur Verfügung zu stellen.⁴⁸

2. Strafgesetzbuch vom 26.02.1876

Aufgrund des anhaltenden Meinungsstreits (schon zu Zeiten des Preußischen Strafgesetzbuchs), ob die Strafbarkeit der Prostitution die Existenz besonderer polizeilichen

⁴⁷ Vgl. *Katrin Malkmus*, Prostitution, 2005, S. 44.

⁴⁸ Aufzählung der Auflagen vgl. *Sabine Gleß*, Prostitution in Deutschland, 1999, S. 55; *Katrin Malkmus*, Prostitution, 2005, S. 44.

Anordnungen erfordert, wurde § 316 Nr. 6 im Jahr 1876 grundlegend geändert.⁴⁹ Die Neufassung des § 361 Nr. 6 StGB besagte nun Folgendes:

Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.

Aus dem Wortlaut des § 361 Nr. 6 StGB ergeben sich zwei Alternativen. So machte sich die Prostituierte nach der ersten strafbar, „wenn sie sich den durch den Staat und die Polizei über sie verhängten Maßregeln nicht fügte oder entzog“.⁵⁰ Die zweite Alternative stellte die polizeilich nicht gemeldete Prostitution gänzlich unter Strafe.

Die erste Alternative erlaubte die Prostitution, wenn die Prostituierten polizeilich erfasst waren. Somit konnte jede Frau, die eingeschrieben war (sogenannte Kontrollmädchen), der gewerblichen Prostitution nachgehen. Jedoch wurden die Voraussetzungen eines solchen Unter-Aufsicht-Stellens im Gesetz nicht näher geregelt. So kam man nach herrschender Meinung zu der Ansicht, dass es einzig und allein ausreichend sei, wenn die zu beaufsichtigende Person des Treibens gewerbsmäßiger Unzucht überführt sei.⁵¹ Eine Frau, die unter Verdacht stand, konnte demnach von der Polizei aufgegriffen, verhaftet oder eingeschrieben werden – auch gegen ihren Willen. Welche Frau als Prostituierte eingetragen wurde, entschied allein die Polizeibehörde. Mit der Eintragung verloren die Frauen jegliche gesellschaftliche Anerkennung und mussten von nun an nach den Anordnungen der Polizei leben. Diese Anordnungen waren von Stadt zu Stadt verschieden.

Die Eintragung haftete den Prostituierten insoweit an, dass, wenn sie in einen anderen Polizeibezirk zogen, die Behörde diesen Bezirk über die Eintragung als Prostituierte in Kenntnis setzte. Kehrt eine eingeschriebene Frau in ihren alten Polizeibezirk zurück, so musste sie sich wieder als Prostituierte melden.⁵²

So schnell der Weg zum Kontrollmädchen hin war, so schwer war der Weg zurück in das „normale“ Leben. Der schwere Rückweg lag auf der einen Seite an der gesellschaftlichen

⁴⁹ Vgl. *Katrin Malkmus*, Prostitution, 2005, S. 44.

⁵⁰ *Regina Schulte*, Sperrbezirke, 1979, S. 171.

⁵¹ Vgl. *Sabine Gleß*, 1999, Prostitution in Deutschland, S. 59; *Katrin Malkmus*, Prostitution, 2005, S. 45.

⁵² Vgl. *Sabine Gleß*, Prostitution in Deutschland, 1999, S. 60.

Ächtung und auf der anderen Seite daran, dass es für die Entlassung aus der Registrierung kein Verfahren gab. Die Entlassung unterstand, genau wie die Einschreibung, allein der Polizeibehörde. So gab es die verschiedensten Voraussetzungen für eine Entlassung, die vom Nachweis einer „ehrbaren“ Tätigkeit bis hin zur Heirat führten.⁵³ Teilweise wurden die ehemals Eingeschriebenen einer halbjährigen unauffälligen Beobachtung unterstellt, nachdem sie die neue Beschäftigung aufgenommen hatten.⁵⁴ Erst durch die in den 1890er Jahren aufkommenden Proteste über die Reglementierung der Prostituierten wurden die Voraussetzungen für die Entlassung etwas gelockert.⁵⁵

Zusammenfassend kann man sagen, dass die weibliche Prostitution als notwendiges Übel angesehen wurde und ihre Reglementierung zu einer Stigmatisierung der Prostituierten führte.

3. Strafmaß

Die genauen Strafen für die Prostitution ergaben sich aus § 362 II und III StGB. Demnach konnte das Gericht die Prostituierten an die Landespolizeibehörde überweisen. Diese konnte die Prostituierten für bis zu zwei Jahre in einem Arbeitshaus unterbringen oder für gemeinnützige Arbeiten heranziehen.⁵⁶ Diese Nachhaft lag im Ermessen der zuständigen Landespolizeibehörde.

II. Männliche Prostituierte

Ist man auf der Suche nach der Strafbarkeit der männlichen Prostituierten, deren Zielgruppe Männer waren, wird man im § 361 Nr. 6 StGB nicht fündig. Wie der Wortlaut sagt, behandelt dieser lediglich die „Weibsperson“, also die Frauen. Die Regelungen zu der männlichen Prostitution waren in § 175 StGB zu finden, der die allgemeine Strafbarkeit männlicher

⁵³ Vgl. *Sabine Gleß*, Prostitution, in Deutschland 1999, S. 61; *Katrin Malkmus*, Prostitution, 2005, S. 46; *Michaela Freund-Widder*, Frauen unter Kontrolle – Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende der Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, 2003, S. 29.

⁵⁴ Vgl. *Sabine Gleß*, Prostitution, in Deutschland 1999, S. 61.

⁵⁵ Vgl. *Sabine Gleß*, Prostitution, in Deutschland 1999, S. 61.

⁵⁶ Vgl. *Sabine Gleß*, Prostitution in Deutschland, 1999, S. 54.

Homosexualität regelte.⁵⁷ Diese Vorschrift war identisch mit dem § 143 PrStGB, der bis zum Inkrafttreten des RStGBs galt.⁵⁸ Der § 175 StGB besagte Folgendes:

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der vorliegende Paragraph regelte neben der Homosexualität zwischen Männern auch die Unzucht zwischen Männern und Tieren, jedoch nicht explizit die gewerbliche Unzucht, so wie der § 361 Nr. 6 StGB, der die gewerbliche Unzucht bei den Frauen regelte. So konnte jegliche männlich-homosexuelle Unzucht Freiheitsentzug zur Folge haben.⁵⁹ Neben der Freiheitsstrafe konnten den Verurteilten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, was dem Ausschluss aus der Gesellschaft gleichzusetzen war.

1. Gewerbliche männliche Prostitution

Die gewerbliche Prostitution zwischen Männern an sich wurde im § 175 StGB in der Fassung von 1871 noch nicht einbezogen. Ab 1909 wurde die explizite Nennung der Prostitution in allen Reformvorschlägen aufgenommen und diskutiert.⁶⁰ Die Entwürfe redeten nicht nur über die Bestrafung der gewerblichen Unzucht, sondern auch über die Bestrafung von volljährigen Männern, die mit minderjährigen Männern verkehrten, sowie über den Missbrauch einer durch Arbeits- oder Dienstvertrag begründeten Abhängigkeit.⁶¹ Durch das Einbeziehen der volljährigen Männer und Dienstabhängigkeit wurden neuartige Delikte geschaffen. Die sogenannten „qualifizierten Fälle“ wurden von der „einfachen Homosexualität“ abgegrenzt.⁶² In den Entwürfen war immer eine härtere Strafe für die Prostituierten als für die Freier vorgesehen. So war für die einfache Homosexualität (der Freier) weiterhin eine Gefängnisstrafe vorgesehen, wohingegen für die qualifizierten Fälle (Prostituierter) eine

⁵⁷ Vgl. *Martin Lücke*, *L'homme* 2010, S. 49 (50).

⁵⁸ Vgl. *Jürgen Baumann*, Paragraph 175 – Über die Möglichkeit, die einfache, nichtjugendgefährdende und nichtöffentliche Homosexualität unter Erwachsenen straffrei zu lassen, 1968, S. 40.

⁵⁹ Vgl. *Martin Lücke*, *Das ekle Geschmeiß – Mann-männliche Prostitution und hegemoniale Männlichkeit im Kaiserreich*, in: *Dinges (Hg.)*, *Männer-Macht-Körper – Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute*, 2005, S. 157 (160).

⁶⁰ Vgl. *Martin Lücke*, *Männlichkeit in Unterordnung – Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik*, 2008, S. 116; *Martin Lücke*, *L'Homme* 2010, S. 49 (55).

⁶¹ Vgl. *Martin Lücke*, *Männlichkeit in Unterordnung*, 2008, S. 116; *Martin Lücke*, *L'Homme* 2010, S. 49 (55).

⁶² Vgl. *Martin Lücke*, *Männlichkeit in Unterordnung*, 2008, S. 116; *Martin Lücke*, *L'Homme* 2010, S. 49 (55).

Zuchthausstrafe von bis zu fünf Jahren gefordert wurde.⁶³ Die Gefängnis- und Zuchthausstrafen unterschieden sich grundlegend. So verbüßten die Straffälligen mit einer Haftstrafe von einem Tag bis zu fünf Jahren ihre Haftstrafen in den Gefängnissen. In den Zuchthäusern wurden die Schwerverbrecher mit einem Strafmaß von einem Jahr bis zur lebenslänglichen Haft untergebracht, die zudem schwerste körperliche Arbeiten verrichten mussten.⁶⁴ Die Haftstrafe im Zuchthaus war wesentlich härter als die Gefängnisstrafe.

2. Unterschiede im Strafmaß Freier – Prostitutierter

So klappte durch die unterschiedlichen Strafen eine große Lücke zwischen der Strafbarkeit der männlichen Prostituierten und deren männlichen Freiern, was zu einer Doppelmoral führte. Die Hierarchie wurde dadurch begründet, dass von den Prostituierten die Gefahr zur homosexuellen Sexualität ausgehe. So galten die Prostituierten als Verführer zur widernatürlichen Unzucht, die eine Brutstätte des Verbrechens darstellte.⁶⁵ „Männlichen Prostituierten traute man zu, bürgerliche Existenzen zu zerstören, zu Erpressern zu werden und so eine Gefahr für den Staat darzustellen.“⁶⁶

Auch in folgenden Reformvorschlägen (z.B. in 1913) blieb die Forderung einer höheren Strafe für die Prostituierten bestehen, wobei jedoch der Begriff der widernatürlichen Unzucht durch „Vornahme beischlafähnlicher Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts“ ersetzt wurde. Das Strafmaß blieb. Die Männer, die die Tat gewerbsmäßig begangen, konnten ins Zuchthaus eingesperrt werden und die Teilnehmer lediglich ins Gefängnis. Zudem wurde nun auch eine Strafe von bis zu zwei Jahren für das „Anbieten der gewerbsmäßigen Prostitution“ gefordert.⁶⁷ Somit sollte die männliche Homosexualität allgemein sowie die männliche Prostitution speziell gänzlich bekämpft werden.

Aus verschiedenen Gründen kam es jedoch zur Zeit des deutschen Kaiserreichs nicht zu einer Umsetzung der Reformvorschläge. Das Gesetz in der Fassung von 1871 bestand bis ins Jahr 1935. Der Paragraph bestand in verschiedenen Fassungen sogar bis ins Jahr 1994 und somit 123 Jahre.

⁶³ Vgl. *Martin Lücke*, Männlichkeit in Unterordnung, 2008, S. 116; *Martin Lücke*, L’Homme 2010, S. 49 (55).

⁶⁴ Vgl. *Martin Lücke*, Männlichkeit in Unterordnung, 2008, S. 117; *Martin Lücke*, L’Homme 2010, S. 49 (56).

⁶⁵ Vgl. *Martin Lücke*, L’Homme 2010, S. 49 (62).

⁶⁶ *Martin Lücke*, in: Dinges (Hg.), Männer-Macht-Körper, 2005, S. 157 (161).

⁶⁷ Vgl. *Martin Lücke*, in: Dinges (Hg.), Männer-Macht-Körper, 2005, S. 157 (161).

III. Freier

Ähnlich große Unterschiede wie die zwischen der Strafbarkeit weiblicher und männlicher Prostituiertes gab es auch bei der Strafbarkeit von deren Freiern. Die Freier der weiblichen Prostituierten hatten nie mit einer Strafandrohung zu rechnen, da lediglich die Frauen belangt werden sollten, wenn sie als eingetragene Prostituierte gegen die Vorschriften verstoßen hatten oder der gewerblichen Prostitution ohne eingetragen zu sein nachgingen.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts kamen jedoch Stimmen wie die des Reichstagsabgeordneten Julius Lenzmann⁶⁸ auf, die sich fragten, warum die Freier einer weiblichen Prostituierten nicht mindestens ebenso hart wie die Prostituierte selber bestraft werden sollten. Diese Stimmen tauchten zu dieser Zeit jedoch nur am Rande von Diskussionen auf und wurden nicht durchgesetzt.⁶⁹ So blieb es straffrei, die Dienste einer Prostituierten in Anspruch zu nehmen.

Als Freier eines männlichen Prostituierten hingegen war stets mit einer Strafe zu rechnen. Diese Strafe wurde in § 175 StGB in der Fassung von 1871 geregelt. Diese Norm besagte, dass jegliche widernatürliche Unzucht zwischen Männern zu bestrafen sei. So wurde, wie oben schon erwähnt, jegliche männliche Homosexualität bestraft.

IV. Zuhälter

Im Gegensatz zu den Freiern war die Tätigkeit als Zuhälter/in immer mit Strafe bedroht. Im Jahre der Einführung des StGB, 1871, gab es noch keine Verordnung über die Strafbarkeit der Zuhälter/innen. Diese ergab sich aus dem § 180 StGB, der die Kuppelei regelte:

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit zur Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Nach dem Wortlaut war so jede Person, die die Prostitution vermittelte, gewährte oder Gelegenheit dazu verschaffte, strafbar. Dies konnten sowohl Männer als auch Frauen sein. Des Weiteren waren Bordelle verboten, die jedoch weiterhin in vielen großen Städten polizeilich geduldet wurden.⁷⁰ Die Rechtsprechung legte den Wortlaut des § 180 StGB sehr weit aus, sodass man bereits beim Vermieten einer Wohnung an eine Prostituierte

⁶⁸ Ilya Hartmann, Prostitution, Kuppelei, Zuhälterei, Reformdiskussion seit 1870, 2006, S. 90.

⁶⁹ Vgl. Martin Lücke, L'Homme 2010, S. 49 (57).

⁷⁰ Katrin Malkmus, Prostitution, 2005, S. 46.

strafrechtlich verfolgt werden konnte: Das Überlassen einer Wohnung zur gewerblichen Unzucht wurde unter den Tatbestand des Vorschubs subsumiert und die Erlangung des Mietzins unter das Merkmal des Eigennutzes.⁷¹ So kam es in der Folgezeit zu vielen Strafverfahren gegenüber Vermieter/innen.

Im Jahre 1900 wurde ein eigener Straftatbestand für die Zuhälterei durch den § 181a StGB mit folgendem Wortlaut eingeführt:

- (1) Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft.*
- (2) Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson, oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.*
- (3) Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht sowie auf Überweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.*

Demgemäß konnten sich nur Männer wegen Zuhälterei aus § 181a StGB strafbar machen. Frauen konnten nur aus dem weiterhin bestehenden § 180 StGB wegen Kuppelei strafbar sein. Aus dem ersten Absatz der vorliegenden Vorschriften sind zwei Tatbestände ersichtlich, ausbeuterische und kupplerische Zuhälterei.⁷² Die ausbeuterische Zuhälterei setzt eine gewisse Abhängig zwischen der Prostituierten und dem Zuhälter voraus. So muss der Zuhälter seinen Lebensunterhalt von der Prostituierten erhalten, ohne Unterhaltsansprüche ihr gegenüber zu haben. Der Lebensunterhalt muss ganz oder teilweise von der Prostituierten aufgebracht werden, gelegentliche Zuwendung fallen nicht unter den Tatbestand der ausbeuterischen Zuhälterei.⁷³ Der Zuhälter muss mit Vorsatz bezüglich der Ausbeutung oder zum „Förderlichsein“ handeln und muss davon Kenntnis haben, dass die Frau als Prostituierte

⁷¹ Vgl. *Katrin Malkmus*, Prostitution, 2005, S. 46.

⁷² *Clemens Amelunxen*, Der Zuhälter: Wandlungen eines Tätertyps, 1967, S. 96.

⁷³ Vgl. *Clemens Amelunxen*, Der Zuhälter, 1967, S. 98.

arbeitet. Des Weiteren muss die Frau zur Zeit der Tat noch als Prostituierte arbeiten. Es ist nicht ausreichend, dass der Zuhälter seinen Lebensunterhalt aus den Erträgen früherer Prostitution zieht.⁷⁴ Jedoch war die Heranführung in die Prostitution unter diesem Tatbestand nicht abgedeckt. Die Frau musste schon vorher als Prostituierte gearbeitet haben.

Auch der Ehegatte konnte den Tatbestand der ausbeuterischen Zuhälterei ausfüllen (§ 181a II StGB). In einem solchen Fall, oder wenn der Zuhälter Gewalt oder Drohungen gegenüber der Prostituierten ausübte, war mit einer Gefängnisstrafe von nicht unter einem Jahr zu rechnen.

Neben der ausbeuterischen Zuhälterei ist der zweite Tatbestand des § 181a StGB lediglich als ein Sonderfall der allgemeinen Kuppelei (§ 180 StGB) anzusehen. Erfasst wird hier nur die gewerbsmäßige Prostituierte. Des Weiteren muss, anders als bei der allgemeinen Kuppelei, ein persönliches Verhältnis zwischen der Prostituierten und dem Zuhälter vorliegen.⁷⁵

V. Zusammenfassung

Die weibliche Prostitution als solche war im Kaiserreich nicht strafbar. Strafbar wurde sie erst, wenn die Prostituierten gegen Vorgaben und Anordnungen der Polizeibehörden verstießen. Die polizeiliche Willkür ging so weit, dass praktisch jede Frau zwangsuntersucht werden konnte. Später wurde die polizeilich nicht gemeldete Prostitution gänzlich unter Strafe gestellt. Da ein Unter-Aufsicht-Stellen nicht näher geregelt wurde, kam es wieder zu Willkür, viele Frauen wurde gegen ihren Willen als Prostituierte eingetragen und hatten nur geringe Chancen, später wieder ein „normales“ Leben führen zu können.

Männliche Homosexualität war zu Zeiten des Kaiserreiches allgemein strafbar, sodass auch jegliche männliche Prostitution, die sich an Männer wendete, mit Strafe bedroht war. Reformvorschläge, welche jedoch nie umgesetzt wurden, sahen eine härte Strafe für die Prostituierten als für ihre Freier vor.

Die Strafbarkeit von männlichen und weiblichen Freiern unterschied sich grundlegend: Die Freier weiblicher Prostituerter hatten nie, die Freier männlicher Prostituerter jedoch immer mit Strafe zu rechnen. Die Strafbarkeit der Zuhälter/innen ergab sich zunächst aus dem Tatbestand der Kuppelei. Dieser wurde sehr weit ausgelegt, sodass bereits das Vermieten einer Wohnung an eine Prostituierte strafbar sein konnte. Später wurde die Tätigkeit als (männlicher) Zuhälter in einer eigenen Norm unter Strafe gestellt.

⁷⁴ Vgl. *Clemens Amelunxen*, *Der Zuhälter*, 1967, S. 99.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Strafbarkeit weiblicher und männlicher Prostitution im Kaiserreich grundlegend unterschied. Während die weibliche als notwendiges Übel angesehen und reglementiert wurde, war die männliche als solche immer strafbar.

E. Die Frauenbewegung – Die Abolitionistinnen

Später als in anderen Ländern trat die Frauenbewegung in Deutschland in den Vordergrund. So gründete Louise Otto-Peters im Jahr 1865 den ersten deutschen Frauenverein (Allgemeiner Deutscher Frauenverein). Die Ziele waren eindeutig: Die Rechte der Frauen sollten im Bereich der Arbeit, Bildung und Politik verbessert werden. Es folgten weitere verschiedene Vereine und politische Frauenzeitschriften wurden auf den Weg gebracht.⁷⁶

I. Abolitionistische Bewegung in England

Die Vorreiterinnen der abolitionistischen Bewegung sind in England zu finden. Der Begriff Abolitionismus lässt sich von *abolitio* ableiten und bedeutet Abschaffung. Die Bezeichnung bezog sich zunächst auf die Abschaffung der Sklaverei.⁷⁷ Ziel der Abolitionistinnen der Frauenbewegung war es, die staatliche Reglementierung der Prostitution und somit auch die herrschende Doppelmoral – die vor allem darin zum Ausdruck kam, dass nur die Prostituierten, nicht aber ihre Freier, bestraft werden konnten – abzuschaffen.⁷⁸

In England wurde im Jahr 1864 (mit Erweiterungen in den Jahren 1866 und 1869) der „Contagious-Disease-Act“ eingeführt, der die Prostitution reglementierte. Dadurch sollte verhindert werden, dass sich die Geschlechtskrankheiten weiter ausbreiteten. Die Polizei erhielt die Befugnis, jede ihrer Einschätzung nach prostitutionsverdächtige Frau zur zwangsweisen medizinischen Untersuchung festzunehmen. Des Weiteren durfte der Prostitution nur noch unter polizeilicher Aufsicht nachgegangen werden.⁷⁹ Gegen dieses

⁷⁵ Vgl. Clemens Amelunxen, *Der Zuhälter*, 1967, S. 96.

⁷⁶ Vgl. Lida Gustava Heymann/Anita Augsprung, *Erlebtes-Erschautes, Deutsche Frauen kämpfen für Freiheit, Recht und Frieden 1850–1940*, 1972, S. 84 f.

⁷⁷ Vgl. Elisabeth Meyer-Renschhausen, *Zur Rechtsgeschichte der Prostitution. Die gesellschaftliche „Doppelmoral“ vor Gericht*, in: Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, 1997, S. 772 (783).

⁷⁸ Anna Pappritz, *Die abolitionistische Föderation*, in: dies. (Hg.), *Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage*, 1919, S. 220 (222).

⁷⁹ Vgl. Anna Pappritz, in: dies. (Hg.), *Das Studium der Prostitutionsfrage*, 1919, S. 220 (221); Elisabeth Meyer-Renschhausen, *Die weibliche Ehre – Ein Kapitel aus dem Kampf von Frauen gegen Polizei und Ärzte*, in: Geyer-Kordesch/Kuhn (Hg.), *Frauenkörper-Medizin-Sexualität*, 1986, S. 80 (82); Elisabeth Meyer-Renschhausen, in: Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, 1997, S. 772 (783).

Gesetz kamen große Proteste auf. Die Frauen sahen ihre persönliche Freiheit gefährdet sowie ihren Ruf, ihre Freiheit und ihre ganze Person vollkommen der Willkür der Polizei ausgeliefert.⁸⁰ Grund dafür war vor allem, dass dieses Gesetz die Polizei praktisch dazu befugte, jede beliebige Frau, sei es nur eine „langsam gehende Spaziergängerin“, zur Wache und zur Zwangsuntersuchung mitzunehmen.⁸¹ Dadurch wurde die persönliche Freiheit aller Frauen als erheblich eingeschränkt angesehen. Zudem kritisierten die Frauen, dass dadurch die Doppelmoral gefestigt würde. Es sei „ungerecht [...], das Geschlecht, welches ohnehin schon das Opfer des Lasters ist, zu bestrafen und das Geschlecht, welches die Hauptschuld an dem Laster und dessen gefürchteten Folgen trägt, frei ausgehen zu lassen“.⁸² Die Prostituierten selbst empfanden die Bestimmung, dass Prostitution unter Polizeiaufsicht, aber auch nur dann, straffrei sein sollte, als „moderne Form der Sklavenhalterei“.⁸³

1875 gründet die Feministin Josephine Butler den „British-Kontinentalen und Allgemeinen Bund zur Bekämpfung des staatlich regulierten Lasters“ (später: Internationale abolitionistische Föderation). Der Bund war gegen die staatlich regulierte Prostitution, die damit verbundene polizeiliche Willkür und die sich dadurch verfestigende Doppelmoral. Sein Hauptziel war daher die Aufhebung des Contagious-Disease-Act, was im Jahre 1886 auch geschah.⁸⁴ Die Mitglieder des Bundes wollten die allgemeine Moral der gesamten Bevölkerung erhöhen; es stand für sie fest, das es nur „ein und dasselbe Sittengesetz für beide Geschlechter“ geben könne.⁸⁵ Butler kritisierte daher, dass die Prostitution allgemein „für eine Notwendigkeit erklärt“⁸⁶ wurde. Im Weiteren schlossen sich mehrere Staaten der internationalen abolitionistischen Föderation an.

⁸⁰ *Josephine Butler*, Zur Geschichte eines grossen Kreuzzuges, 1904, S. 7 f.; vgl. auch *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Geyer-Kordesch/Kuhn (Hg.), Frauenkörper-Medizin-Sexualität, 1986, S. 80 (82).

⁸¹ *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Geyer-Kordesch/Kuhn (Hg.), Frauenkörper-Medizin-Sexualität, 1986, S. 80 (82).

⁸² *Josephine Butler*, Zur Geschichte eines grossen Kreuzzuges, 1904, S. 7.

⁸³ *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Geyer-Kordesch/Kuhn (Hg.), Frauenkörper-Medizin-Sexualität, 1986, S. 80 (82).

⁸⁴ Vgl. *Anna Pappritz*, in: dies. (Hg.), Das Studium der Prostitutionsfrage, 1919, S. 220 (221 f.); *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Geyer-Kordesch/Kuhn (Hg.), Frauenkörper-Medizin-Sexualität, 1986, S. 80 (82); *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, 1997, S. 772 (783).

⁸⁵ Vgl. *Anna Pappritz*, in: dies. (Hg.), Das Studium der Prostitutionsfrage, 1919, S. 220 (222).

⁸⁶ *Josephine Butler*, Zur Geschichte eines grossen Kreuzzuges, 1904, S. 3.

II. Abolitionistische Bewegung in Deutschland

Das Aufgreifen der Ideen von Josephine Butler⁸⁷ wurde erstmals 1875 von Lina Morgenstern in einem Vortrag über die Ziele der englischen Gruppe auf dem Frauentag des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins angeregt.⁸⁸ Dies blieb jedoch ohne Erfolg.

Die abolitionistischen Ziele brachten Frauen wie z.B. Gräfin Gertrud Guillaume-Schack im Jahre 1880 unter die deutsche Bevölkerung. Sie gründete den Verein „Deutscher Kulturbund“ als Zweigverein der „Internationalen Abolitionistischen Föderation“ und ging offensiv gegen die Regulierung der Prostitution vor, indem sie und die wenigen anderen Anhängerinnen die Abschaffung des § 361 Nr. 6 StGB forderten.⁸⁹ Aufgrund der Sozialistengesetze wurde der Deutsche Kulturbund jedoch im Jahre 1885 wieder verboten.⁹⁰

Später war es Hanna Bieber-Böhm, die die abolitionistische Bewegung in Deutschland neu in Schwung brachte.⁹¹ Nach der Teilnahme am 1. Internationalen Frauenkongress 1893 in Chicago gründete sie mit anderen Frauen zusammen einen Dachverein für alle gemeinnützigen Frauenvereine (Bund Deutscher Frauenvereine, Gründung 1894). Dieser Verein setzte sich von nun an für Frauenrechte ein und hatte vier wesentliche Themen: Erwerbsarbeit, Kindererziehung, Alkoholmissbrauch und die Sittlichkeitsfrage (gleiche Moral für beide Geschlechter).⁹² Im Gegensatz zu Guillaume-Schack und anderen Radikalen befürwortete Bieber-Böhm jedoch nicht die ersatzlose Streichung des § 361 Nr. 6 StGB. Sie war generell für eine Bestrafung der Prostitution, diese sollte jedoch beide Geschlechter gleichermaßen betreffen. Zudem forderte sie eine Strafschärfung für Arbeitgeber, die sich an von ihnen Abhängigen vergingen.⁹³

⁸⁷ Ausführlich *Josephine Butler*, Zur Geschichte eines grossen Kreuzzuges, 1904.

⁸⁸ Vgl. *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Geyer-Kordesch/Kuhn (Hg.), *Frauenkörper-Medizin-Sexualität*, 1986, S. 80 (82).

⁸⁹ Vgl. *Anna Pappritz*, in: dies. (Hg.), *Das Studium der Prostitutionsfrage*, 1919, S. 220 (223); *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Geyer-Kordesch/Kuhn (Hg.), *Frauenkörper-Medizin-Sexualität*, 1986, S.80 (82); *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, 1997, S. 772 (783).

⁹⁰ *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, 1997, S. 772 (783).

⁹¹ Bspw. *Hanna Bieber-Böhm*, Die Sittlichkeitsfrage, in: Schoenflies u.a. (Hg.), *Der Internationale Kongress für Frauenwerke und Frauenbestrebungen in Berlin 19. Bis 26. September 1896, 1897*, S. 364–367.

⁹² Vgl. *Anna Pappritz*, in: dies. (Hg.), *Das Studium der Prostitutionsfrage*, S. 220 (224); *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Geyer-Kordesch/Kuhn (Hg.), *Frauenkörper-Medizin-Sexualität*, 1986, S. 80 (83); *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, 1997, S. 772 (785).

⁹³ Vgl. *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, 1997, S. 772, (785); vgl. hierzu auch kritisch ihre Zeitgenössin *Anna Pappritz*, in: dies. (Hg.), *Das Studium der Prostitutionsfrage*, 1919, S. 220 (222 f.).

Bekannte Vertreterinnen des radikalen Abolitionismus waren beispielsweise Lida Gustava Heymann⁹⁴ und Anna Pappritz, die sowohl gegen die Reglementierung der Prostitution als auch gegen eine allgemeine Strafbarkeit der Prostituierten argumentierten. Pappritz hielt eine allgemeine Strafbarkeit der Prostitution schlichtweg für „undurchführbar“ und „eine einseitige Bestrafung der Frau“⁹⁵ käme erst recht nicht in Betracht, da sie „zu den größten Ungerechtigkeiten führ[en]“ würde.⁹⁶

Im Laufe der Zeit kam es neben dem Bund Deutscher Frauenvereine auch zur Gründung von lokalen deutschen Ablegern der Internationalen Abolitionistischen Föderation, wie z.B. 1898 in Hamburg, 1899 in Berlin und 1900 in Dresden. Alle Vereine forderten die ersatzlose Streichung des § 361 Nr. 6 StGB.⁹⁷ Beim Frauenkongress im Jahre 1902 waren die Frauenrechtlerinnen zu der Überzeugung gekommen, dass die Reglementierung der Prostitution einer aufgegriffenen Frau die Rückkehr in ein normales Leben unmöglich mache und somit keinesfalls zu ihrer Besserung verhalf. Mehr und mehr Frauen folgten somit der abolitionistischen Auffassung und forderten die Abschaffung der Reglementierung der Prostitution.⁹⁸

Im selben Jahr wurde ein deutscher Ableger der „Internationalen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ gegründet. Dies war ein Zusammenschluss von Ärzten und anderen, die etwas gegen Geschlechtskrankheiten – vor allem Syphilis – unternehmen wollten.⁹⁹ Dies geschah sehr zur Freude der Abolitionistinnen. Mit großen Erwartungen nahmen die Frauenrechtlerinnen am ersten Kongress dieses Vereins teil und wurden sehr enttäuscht.¹⁰⁰ So forderten die Ärzte nicht eine Streichung des § 361 Nr. 6 StGB, sondern die Übergabe der polizeilichen Kontrolle in die Hände der Ärzte, und waren der

⁹⁴ Lida Gustava Heymann, Die rechtlichen Grundlagen und die moralischen Wirkungen der Prostitution (1903), in: Gerhard/Pommerenke/Wischermann (Hg.), Klassikerinnen feministischer Theorie: Grundlagentexte Band 1 (1789-1919), 2008, S. 281–288.

⁹⁵ Anna Pappritz, in: dies. (Hg.), Das Studium der Prostitutionsfrage, S. 220 (224).

⁹⁶ Anna Pappritz, in: dies. (Hg.), Das Studium der Prostitutionsfrage, S. 220 (224).

⁹⁷ Vgl. Elisabeth Meyer-Renschhausen, in: Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, 1997, S. 772, (785).

⁹⁸ Vgl. Elisabeth Meyer-Renschhausen, in: Geyer-Kordesch/Kuhn (Hg.), Frauenkörper-Medizin-Sexualität, 1986, S. 80 (85); Elisabeth Meyer-Renschhausen, in: Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, 1997, S. 772 (785).

⁹⁹ Vgl. Elisabeth Meyer-Renschhausen, in: Geyer-Kordesch/Kuhn (Hg.), Frauenkörper-Medizin-Sexualität, 1986, S. 80 (83); Elisabeth Meyer-Renschhausen, in: Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, 1997, S. 772 (785).

¹⁰⁰ Lida Gustava Heymann, in: Gerhard/ Pommerenke/Wischermann (Hg.), Klassikerinnen feministischer Theorie, 2008, S. 281 (285).

Ansicht, dass zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine gemäßigte Kasernierung der Prostituierten (bestimmte Straßen, in denen die Frauen ihrer Arbeit nachgehen konnten) der beste Weg sei; denn so war eine ärztliche Kontrolle garantiert.¹⁰¹

Den höchsten Bekanntheitsgrad erreichte die abolitionistische deutsche Frauenbewegung in den Jahren 1902/1903, was zur Folge hatte, dass weniger Frauen von der Polizei aufgegriffen wurden und diese weniger Frauen unter Kontrolle stellte.¹⁰² In den 1920er Jahren blieb es auch unter den Frauenrechtler/innen ein ständiger Streit, ob die Prostitution als solche strafbar sein sollte oder nicht. In den 1930er Jahren setzten sich bestimmte Ordnungsvorstellungen durch, so dass nun überwiegend eine allgemeine Strafbarkeit gefordert wurde.¹⁰³

F. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass es zu jeder Zeit Prostitution in irgendeiner Form gab. In der Antike gab es die Gast- und Tempelprostitution, aus der sich im Laufe der Geschichte eine gewerbliche Prostitution entwickelte.

So alt, wie die Prostitution an sich ist, so alt sind auch ihre Regulierungen. So gab es schon in der Antike die ersten Verordnungen, wie eine Prostituierte zum Beispiel zu leben oder zu arbeiten hatte. Diese verschiedenen Verordnungen tauchten im Laufe der Jahrhunderte immer wieder auf, bis die ersten Gesetze erlassen wurde. Viele der frühen erlassenen Gesetze spielten im deutschen Kaiserreich noch eine große Rolle, teilweise sogar noch länger. So wurden beispielsweise auch einverständliche homosexuelle Handlungen zwischen einem volljährigen und einem minderjährigen Mann bis ins Jahr 1994 im § 175 StGB unter Strafe gestellt. Dieser Paragraf wurde in einer etwas anderen Form schon bei der Entstehung des Strafgesetzbuches im Jahre 1871 eingeführt.

Die Abolitionistinnen kämpften für eine Abschaffung der staatlichen Reglementierung der Prostitution und somit auch gegen die herrschende Doppelmoral und für die

¹⁰¹ *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Geyer-Kordesch/Kuhn (Hg.), *Frauenkörper-Medizin-Sexualität*, 1986, S. 80 (88); *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, 1997, S. 772 (787).

¹⁰² Vgl. *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Geyer-Kordesch/Kuhn (Hg.), *Frauenkörper-Medizin-Sexualität*, 1986, S. 80 (88); *Elisabeth Meyer-Renschhausen*, in: Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, 1997, S. 772 (786).

¹⁰³ *Gisela Bock*, „Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne“ Prostituierte im Nazi-Staat, in: Pierke Biermann (Hg.), „Wir sind Frauen wie andere auch!“ Prostituierte und ihre Kämpfe, 1984, S. 70 (70–74).

Gleichberechtigung der Geschlechter. Trotz zwischenzeitlicher Erfolge konnten sie letztlich ihr Ziel nicht erreichen: im Dritten Reich kam es erneut zu repressiven Regulierungen.

Wagt man einen Ausblick in die heutige Zeit, so kann man sehen, dass das Prostitutionsgewerbe noch immer existiert. Jedoch ist es heute so, dass der Beruf der Prostituierten beziehungsweise der Sexarbeiter/innen – nicht zuletzt durch das 2002 in Kraft getretene Prostitutionsgesetz – rechtlich anerkannt ist. Auch die gesellschaftliche Betrachtungsweise hat sich im Laufe der Jahrhunderte gewandelt. Allerdings wird auch heute noch diese Tätigkeit von vielen Bürger/innen nicht vollkommen anerkannt, auch wenn sie meistens nicht mehr zu einem absoluten gesellschaftlichen Ausschluss führt.